

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Halina Wawzyniak, Dr. Lukrezia Jochimsen, Raju Sharma, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/10554 –**

### **Europarechtlicher Rahmen der Ausschüttungspraxis von Verwertungsgesellschaften**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 9. Februar 2012 ein Urteil gefällt, demzufolge gesetzliche Vergütungen aus der Privatkopierschranke unverzichtbar sind und zwingend dem originären Rechteinhaber zugewiesen werden müssen (C-277/10 – sogenanntes Luksan-Urteil). Vor diesem Hintergrund bestehen Zweifel daran, ob die derzeitige Ausschüttungspraxis der Verwertungsgesellschaften, insbesondere der VG WORT und der GEMA, aber beispielsweise auch der VG BILD-KUNST, europarechtskonform sind. Gleiches gilt für die derzeitige Ausgestaltung des § 63a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), der ausdrücklich die Möglichkeit einer Abtretung solcher Vergütungsansprüche vorsieht.

Das Landgericht (LG) München I hat zudem am 24. Mai 2012 eine Klage des Urheberrechtlers Martin Vogel gegen die VG WORT zu dessen Gunsten entschieden (Az. 7 O 28640/11). Martin Vogel verlangt von der Verwertungsgesellschaft, dass der in den Verteilungsplänen vorgesehene Verlegeranteil nicht mehr an den Verlag, sondern an ihn als Urheber ausgezahlt wird. Die Verwertungsgesellschaft rechtfertigt den Abzug mit dem Erfordernis der Verwaltungsvereinfachung und ist in Berufung gegangen. Sie hatte gleichwohl vorerst ihre Ausschüttung an alle Wahrnehmungsberechtigten zurückgestellt und sich an das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) als Aufsichtsbehörde gewandt. Sie möchte wissen, inwieweit sie angesichts der aus ihrer Sicht unklaren Rechtslage zukünftig noch Gelder ausschütten darf. Das DPMA hat die Anfrage jedoch unbeantwortet gelassen.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

In dem Rechtsstreit Dr. Martin Vogel vs. VG WORT hat das Landgericht München I am 24. Mai 2012 festgestellt, dass die VG WORT nicht berechtigt sei, bei ihrer jährlichen Ausschüttung den auf verlegte Werke des Klägers entfallenden Vergütungsanteil unter anderem unter Abzug des Verlegeranteils zu berechnen. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) als Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften hat nachfolgend die VG WORT als direkt von den Feststellungen des Urteils betroffene Verwertungsgesellschaft aufgefordert, im Rahmen des ihr zustehenden Entscheidungsspielraums die vor dem Hintergrund der Urteilsfeststellungen möglichen Handlungsoptionen hinsichtlich der kommenden Ausschüttungen an Urheber und Verlage zu prüfen und der Staatsaufsicht mitzuteilen, aus welchen Gründen sie sich für das von ihnen ergriffene Vorgehen entscheiden. Der Vorstand der VG WORT hat am 14. August 2012 beschlossen, grundsätzlich nach den bestehenden Verteilungsplänen auszuschütten. Die Wahrnehmungsberechtigten sind in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen worden, dass die Ausschüttung nur vorläufig und unter dem Vorbehalt einer Korrektur unter Berücksichtigung des Ausgangs des genannten Rechtsstreits vorgenommen werden kann. Nach Kenntnis der Bundesregierung wird die Ausschüttung derzeit durchgeführt.

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis von einer Bewertung des Luksan-Urteils des EuGH (C-277/10) durch das DPMA, insbesondere im Hinblick auf die Ausschüttungspraxis der Verwertungsgesellschaften, und falls ja, wie lautet diese?
2. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, wie das DPMA vor dem Hintergrund des Luksan-Urteils die Praxis der Verwertungsgesellschaften bewertet, von den Zahlungen an die originären Rechteinhaber pauschale Abzüge zugunsten Dritter vorzunehmen?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Das Deutsche Patent- und Markenamt prüft derzeit die möglichen Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 9. Februar 2012 (C-277/10 – Luksan-Entscheidung).

3. Ist es nach Ansicht der Bundesregierung EU-rechtlich möglich, dass Urheber auf gesetzliche Vergütungen aus der Privatkopieausnahme verzichten oder solche Vergütungsansprüche an Dritte abtreten (bitte begründen)?

Nach der Luksan-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs steht das Unionsrecht einer nationalen Vorschrift entgegen, nach der der Hauptregisseur eines Filmwerkes auf seinen Anspruch auf einen gerechten Ausgleich im Rahmen der Privatkopieausnahme verzichten kann. Nach deutschem Recht ist ein Vorausverzicht gesetzlicher Vergütungsansprüche in § 63a Satz 1 UrhG in Übereinstimmung mit dieser Entscheidung unzulässig.

Nach der Luksan-Entscheidung lässt das Unionsrecht den Mitgliedstaaten darüberhinaus nicht die Möglichkeit, eine Vermutung der Abtretung dieses Ausgleichsanspruchs zulasten des Hauptregisseurs eines Filmwerkes aufzustellen. Eine solche Vermutung enthält das deutsche Recht nicht.

4. Ist es nach Ansicht der Bundesregierung EU-rechtlich möglich, dass Urheber auf gesetzliche Vergütungen aus sonstigen Schrankenbestimmungen verzichten oder solche Vergütungsansprüche an Dritte abtreten?

Soweit gesetzliche Vergütungsansprüche in sonstigen Schrankenbestimmungen nicht auf unionsrechtlichen Vorgaben beruhen oder dort oder in der dazu ergangenen Rechtsprechung des EuGH nicht als unverzichtbar ausgestaltet bzw. ausgelegt sind, erscheint ein Verzicht unionsrechtlich nicht ausgeschlossen; dies gilt entsprechend für die Zulässigkeit von Abtretungen.

Nach deutschem Recht statuiert § 63a Satz 1 UrhG allerdings für alle gesetzlichen Vergütungsansprüche aus Schrankenbestimmungen das Verbot eines Verzichts im Voraus.

5. Ist es nach Ansicht der Bundesregierung EU-rechtlich möglich, gesetzliche Vergütungen aus der Privatkopieausnahme anderen als den originären Rechteinhabern zuzuweisen?

Hinsichtlich der gesetzlichen Vergütung für die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch bestimmt Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2001/29/EG, dass die „Rechteinhaber“ einen gerechten Ausgleich erhalten. Die Inhaber des ausschließlichen Vervielfältigungsrechts sind in Artikel 2 Buchstaben a bis e der Richtlinie genannt: Rechteinhaber sind insbesondere die Urheber in Bezug auf ihre Werke. Dementsprechend gewährt § 54 Absatz 1 UrhG dem Urheber eines zum privaten Gebrauch vervielfältigten Werkes einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung. Nach Ansicht der Bundesregierung steht dies mit der Richtlinienvorgabe im Einklang.

6. Ist es nach Ansicht der Bundesregierung EU-rechtlich möglich, gesetzliche Vergütungen aus sonstigen Schrankenbestimmungen anderen als den originären Rechteinhabern zuzuweisen?

Soweit Vergütungsansprüche aus sonstigen Schrankenbestimmungen auf unionsrechtlichen Vorgaben beruhen, sind diese Vorgaben für die gesetzliche Zuweisung maßgeblich.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnis von einer Bewertung des Urteils 7 O 28640/11 des LG München I (Vogel vs. VG WORT) durch das DPMA im Hinblick auf die Ausschüttungspraxis der Verwertungsgesellschaften, und falls ja, wie sieht diese Bewertung aus?

Nach Einschätzung des Deutschen Patent- und Markenamtes würde bei einer letztinstanzlichen Bestätigung der Entscheidung eine werkspezifische Prüfung und Differenzierung erforderlich: Die betroffenen Verwertungsgesellschaften müssten im Hinblick auf jedes einzelne Werk prüfen, ob der Urheber zuerst den Wahrnehmungsvertrag oder den Verlagsvertrag abgeschlossen hat. Zusätzlich wäre nach Einschätzung des Deutschen Patent- und Markenamtes von den Verwertungsgesellschaften zu prüfen, in welchem Umfang Abtretungen jeweils erfolgt sind.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, ob das DPMA als Aufsichtsbehörde zum erwähnten Urteil des LG München I Stellung bezogen hat, wie es von der VG WORT darum gebeten worden ist?

Wenn keine Stellungnahme erfolgt ist, mit welcher Begründung wird diese verwehrt?

Das Deutsche Patent- und Markenamt hat gegenüber der VG WORT keine inhaltliche Stellungnahme zum Urteil des LG München I abgegeben. Aus Sicht des Deutschen Patent- und Markenamtes obliegt es in erster Linie den zuständigen Gremien der Verwertungsgesellschaft zu entscheiden, wie mit den Feststellungen des nicht rechtskräftigen erstinstanzlichen Urteils umzugehen ist. Es sind mehrere rechtlich zulässige Handlungsoptionen denkbar. Das Deutsche Patent- und Markenamt prüft derzeit die getroffenen Entscheidungen der VG WORT am Maßstab des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, ob das DPMA als Aufsichtsbehörde zum Luksan-Urteil des EuGH Stellung bezogen hat, da mehrere Verwertungsgesellschaften in seinem Aufsichtsbereich unmittelbar von dessen Konsequenzen betroffen sein könnten?

Wenn keine Stellungnahme erfolgt ist, mit welcher Begründung wird diese verwehrt?

Das Deutsche Patent- und Markenamt prüft derzeit die möglichen Auswirkungen der Luksan-Entscheidung.

10. Welche Verwertungsgesellschaften im Aufsichtsbereich des DPMA sind nach Kenntnis der Bundesregierung von den erwähnten Urteilen betroffen?

Von dem Urteil des Landgerichts München I vom 24. Mai 2012 (Az. 7 O 28640/11) aus dem Rechtsstreit Vogel vs. VG WORT ist die VG WORT als Partei des Rechtsstreits unmittelbar betroffen.

Hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der Luksan-Entscheidung wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

11. Verstößt es nach Ansicht der Bundesregierung gegen das im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz verankerte Willkürverbot, wenn Verwertungsgesellschaften bei ihren Ausschüttungen pauschale Abzüge zugunsten von Nichtrechteinhabern vornehmen (bitte begründen)?
12. Verstößt es nach Ansicht der Bundesregierung gegen das im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz verankerte Treuhandgebot, wenn Verwertungsgesellschaften bei ihren Ausschüttungen pauschale Abzüge zugunsten von Nichtrechteinhabern vornehmen (bitte begründen)?

Die Fragen 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich ist derjenige an den Ausschüttungen zu beteiligen, der Rechte in die Verwertungsgesellschaft einbringt. Dazu gehören auch Inhaber derivativ erworbener Rechte.

13. Wie bewertet die Bundesregierung die Petition von Martin Vogel aus dem Jahr 2008 ([www.perlentaucher.de/dokumentation/an-den-petitionsausschuss.html](http://www.perlentaucher.de/dokumentation/an-den-petitionsausschuss.html)) vor dem Hintergrund des erwähnten Urteils des LG München I?

Das Urteil des LG München I ist nicht rechtskräftig. Nach Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung in dem Verfahren wird die Bundesregierung prüfen, ob eine Neubewertung der genannten Petition angezeigt ist.

14. Hat die Bundesregierung die Möglichkeit sicherzustellen, dass zukünftige Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften europarechtskonform erfolgen?

Falls nein, hat das DPMA als Aufsichtsbehörde diese Möglichkeit?

Nach § 19 Absatz 2 Satz 2 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes kann das Deutsche Patent- und Markenamt alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Verwertungsgesellschaften die ihnen obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen.

15. Ist der Bundesregierung die Haltung des DPMA zu der Frage bekannt, inwiefern Verwertungsgesellschaften weiterhin Gelder nach ihren bestehenden Verteilungsplänen ausschütten können, ohne Schadenersatzforderungen von Urhebern fürchten zu müssen, und falls ja, welche Haltung ist es?

Nach Einschätzung des Deutschen Patent- und Markenamtes obliegt die Entscheidung mit dem Umgang des nicht rechtskräftigen erstinstanzlichen Urteils des LG München I den Verwertungsgesellschaften. Das Deutsche Patent- und Markenamt überprüft die getroffenen Entscheidungen nach den Maßstäben des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes.

16. Sollten die Verwertungsgesellschaften nach Ansicht der Bundesregierung freiwillig auf die Einrede der Verjährung verzichten, wenn Urheber zum jetzigen Zeitpunkt darauf verzichten, ihre Ansprüche auf Auszahlung der ihnen nach dem Urteil des LG München I zustehenden Beträge auf juristischem Wege geltend zu machen?

Ein solches Vorgehen wird derzeit als eine von mehreren rechtlich zulässigen Reaktionen auf das Urteil des LG München I vom Deutschen Patent- und Markenamt auf seine wahrnehmungsrechtliche Gebotenheit hin geprüft.

17. Wie bewertet die Bundesregierung den § 63a UrhG vor dem Hintergrund des Luksan-Urteils des EuGH (C-277/10) im Hinblick auf seine Konformität mit dem Unionsrecht?

Nach Ansicht der Bundesregierung steht § 63a UrhG auch nach der Luksan-Entscheidung im Einklang mit unionsrechtlichen Vorgaben.





